



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 92.303 -2c/68

Gesetzesbeschluß des NÖ.
Landtages vom 21.3.1968, mit
dem das Kremser Stadtrecht
neuerlich abgeändert wird
(Kremser Stadtrechts-Novelle 1968).

Zu Zl. 81 ex 1968.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Die Bundesregierung hat in der Sitzung vom 14. Mai 1968 beschlossen, die 8-wöchige Frist für die Erhebung eines Einspruches der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 21. März 1968, mit dem das Kremser Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Kremser Stadtrechts-Novelle 1968), verstreichen zu lassen, ohne der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs.3 B.-VG. ausdrücklich zuzustimmen.

Hiefür war der Umstand maßgebend, daß die im Art.I Z.1 des Gesetzesbeschlusses verfügte Vereinigung der Ortsgemeinde Gneixendorf mit der Stadt mit eigenem Statut Krems a.d.D. die Erlassung einer Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs.5 lit. d) des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr.368 vom Jahre 1925 erfordert, mit der die Sprengel des politischen Bezirkes "Krems-Land" und "Krems-Stadt" geändert werden, eine solche Verordnung aber bislang noch nicht zur Einholung der Zustimmung der Bundesregierung vorgelegt worden ist.

Die Bundesregierung erwartet, daß ihre Zustimmung zu einer solchen Verordnung so zeitgerecht eingeholt werden wird, daß die Verordnung noch vor dem 1. Juli 1968 im Landesgesetzblatt kundgemacht werden kann.

Die Bundesregierung wird ihrerseits eine gemäß § 8 Abs.5 lit. d) des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 erlassene Verordnung über die Änderung des Gerichtsbezirkes Krems a.d.D. der niederösterreichischen Landesregierung so zeitgerecht mit der Bitte um Erteilung der Zustimmung übermitteln, daß die Verordnung vor dem 1. Juli 1968 im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden kann.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Ausführungen ist zu den Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses noch folgendes zu bemerken:

Zu Art.I Z.10 a:

Diese Regelung (§ 25 Abs.4) sieht keine Lösung für den Fall vor, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses befangen ist.

Zu Art.I Z.11:

Die Formulierung des § 29 Abs.1 ist unbefriedigend: Da das Kontrollamt zweifellos nur Aufgaben im Interesse der Überprüfung der Gebarung zu erfüllen hat, ist der Konditionalsatz "wenn dies im Interesse der Überprüfung der Gebarung gelegen ist" in der zitierten Gesetzesstelle nicht leicht verständlich, ja es erhebt sich sogar die Frage, ob diese Regelung eine dem Art.18 Abs.1 B.-VG. entsprechende Vollziehung überhaupt zuläßt.

Zu Art.I Z.15:

Abgesehen davon, daß der Abs.3 im § 49 fehl am Platze ist, weil er nicht eine Regelung des Wirkungskreises der Gemeinderatsausschüsse, sondern eine Verpflichtung des Kontrollamtes normiert, wird die vorliegende Formulierung durch die apodiktische Fassung dem Umstand nicht gerecht, daß die Einrichtung eines Kontrollamtes nur eine fakultative Möglichkeit darstellt.

Zu Art.II: Das hier vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten einer Bestimmung mit 1. November 1966 muß in rechtspolitischer Hinsicht als sehr problematisch bezeichnet werden.

20. Mai 1968
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

~~Amte der n. ö. Landesregierung
Einlaufstelle~~

[Handwritten signature]

~~21. MAI 1968~~

~~Neuer~~

~~Beitrag~~

0